

## KRITERIENKATALOG

Nachfolgend werden optionale Betreiber-Kriterien (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) sowie die vier Standortkriterien „nicht beurteilte Flächen aufgrund fehlender Lagequalifikation“; „nicht geeignete Standorte“; „bedingt geeignete Standorte“ und „geeignete Standorte“ dargestellt:

### BETREIBER-KRITERIEN

Hierbei handelt es sich um Kriterien, die von der Kommune zusätzlich und optional definiert werden können.

BETREIBER - KRITERIEN		
KRITERIUM	BEMERKUNG	relevant
Anlagenbetreiber muss aus der Gemeinde kommen		<b>nein</b>
Firmensitz muss in der Gemeinde sein		<b>ja</b>
Betreiber muss die vollständigen Kosten des Planungsverfahrens tragen		<b>ja</b>
Zusage zur Einspeisung inkl. der Einspeisungspunkte muss vorliegen		<b>ja</b>
Verpflichtung zur Ausführung der Ausgleichsfläche		<b>ja</b>
Verpflichtung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Laufzeit		<b>ja</b>
Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung		<b>Wünschenswert</b>
Es wird empfohlen ein Stimmungsbild der Nachbarn in 100 m Entfernung einzuholen		<b>ja</b>
Ein naturschutzfachliches Konzept ist zwingend vorzulegen	z.B. LfU-Leitfaden 2013	<b>ja</b>
Mindest- / Maximalgröße PV-Anlage		<b>Maximal 25 ha</b>
Jährlicher Zubau von PV-Anlagen bevorzugt an Windenergie-Standorten		<b>Maximal 15 ha</b>

## NICHT BETRACHTETE FLÄCHEN

Diese Standorte sind aufgrund fehlender Lagequalifikationen grundsätzlich ungeeignet.

Nicht betrachtete Flächen		
KRITERIUM	BEMERKUNG	Vor- handen
Siedlungsflächen		
Unmittelbar besiedelte Flächen (W, M, G und Außenbereich) inklusive Grünflächen und Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen	Aus FNP	ja
Verkehrsflächen		
Verkehrsflächen inklusive Freihaltezonen entlang Verkehrsstraßen	§ 9 Abs. 1 FStrG Anbauverbotszone	ja
Walfunktionen		
Waldflächen	Waldflächenanteil Stadtgebiet unter landesweiten Durchschnitt (Waldanteil Bayern: ca. 35,5%), hätte Ersatzaufforstungspflicht zur Folge, die innerhalb Bayerns in Regionen mit Werten unter bayerischem Durchschnitt erforderlich wird; Waldanteil Marktgemeindegebiet: 27,7%	ja
Waldflächen	Art. 9 (4) 1 BayWaldG	nein
Waldflächen	Schutzwalfunktionen nach Walfunktionsplan (wenn Waldflächenanteil > landesweiter Durchschnitt) <ul style="list-style-type: none"> <li>— <i>Schutzwald für Lebensraum / Landschaftsbild / Genressourcen / historisch wertvoller Waldbestand</i></li> <li>— <i>regionaler Klimaschutzwald</i></li> <li>— <i>Erholungswald Stufe I und II</i></li> <li>— <i>Bodenschutzwald</i></li> <li>— <i>Schutzwald für Immissionen / Lärm / Klima</i></li> </ul>	Vor- handen aber hier nicht rele- vant, da Waldan- teil unter 35,5%
Gewässer / Wasserschutz		
Wasserflächen (natürliche Fließgewässer und natürliche Seen) Inklusive Gewässerrandstreifen	Art. 21 Abs. 1 BayWG, § 38 WHG	ja

## NICHT GEEIGNETE STANDORTE

Diese Standorte sind aufgrund fachlicher und / oder rechtlicher Gründe grundsätzlich ungeeignet.

NICHT GEEIGNETE STANDORTE (Ausschlussflächen)		
KRITERIUM	BEMERKUNG	Vor- handen
Naturschutz / Artenschutz		
Naturdenkmäler	§ 28 BNatSchG	ja
Gesetzlich geschützte und amtlich kartierte Biotope	§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	ja
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Ökokontoflächen	§ 15 BNatSchG	ja
Nationalparke	§ 24 BNatSchG	nein
Nationale Naturmonumente	§ 24 BNatSchG	nein
Naturschutzgebiete	§ 23 BNatSchG	nein
Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 BNatSchG	nein
Kernzonen von Biosphärenreservaten	§ 25 BNatSchG	nein
Wiesenbrütergebiete		nein
Feldvogelkulisse		nein
In Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete		nein
Alpenplan Zone C	Wichtigstes Instrument zum Schutz der bayerischen Alpen, regelt Erschließung	nein
Gewässer / Wasserschutz		
Trinkwasserschutzgebiet Zone I	§ 51 ff. WHG (sofern nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann) Hier: Lengfeld	ja
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	§ 53 WHG (sofern nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann) Hier: Bad Abbach Schwefelbrunnen HB1	ja
Überschwemmungsgebiete (HQ <sub>100</sub> ) vorläufig gesichert	§ 78 Abs. 1 und 8 WHG Hier: vorläufig gesichert Donau	ja
Überschwemmungsgebiete (HQ <sub>100</sub> ) amtlich festgesetzt	§ 78 Abs. 1 und 8 WHG Hier: — amtlich festgesetzt Donau — amtlich festgesetzt Teugner Mühlbach	ja
Gewässer-Entwicklungskorridore	Gewässerentwicklungskonzept vorhanden jedoch keine Korridore ausgewiesen	nein
Boden		
Boden - und Geolehrpfade + Geotope	Hier: — Ehemaliger Steinbruch am Teufelsfelsen SW von Alkofen — Teufelsfelsen SW von Alkofen — Ehemalige Steinbrüche am Mühlberg SE von Dantschermühle — Felsen am Löwendenkmal SW von Bad Abbach — Ehemaliger Steinbruch Kalkofen W von Bad Abbach — Steinbrüche am Hanselberg W von Oberndorf	ja

## BEDINGT GEEIGNETE STANDORTE

Diese Flächen sind abzuwägen, da Restriktionen vorliegen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur eine bedingte Eignung erwarten lassen. Eine Einzelfallprüfung ist erforderlich und zu dokumentieren.

BEDINGT GEEIGNETE STANDORTE (Restriktionsflächen)		
KRITERIUM	BEMERKUNG	Vorhanden
<b>Siedlung</b>		
100 m Puffer um bestehende Wohnbebauung (W, M, G mit Wohnnutzung und Außenbereich)	Ggf. Nachweis Blendwirkung erforderlich, nicht wenn Abstand > 100 m	ja
Siedlungsentwicklungsflächen	Im FNP ausgewiesen	ja
<b>Naturschutz / Artenschutz</b>		
Landschaftsschutzgebiete	§ 26 BNatSchG abhängig vom Schutzzweck <i>Hier: Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg</i>	ja
ASK-Punkte und Flächen	Es werden nur Daten berücksichtigt die seit ca. 2020 erfasst wurden	ja
Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG	Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) <i>Hier:</i> — Bachmuschelbäche südlich Thalmassing — Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg — Felsen und Hangwälder im Altmuehl-, Naab-, Laber- und Donautal	ja
Biotopverbundachsen (Flächen zum Aufbau und Erhalt)	Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG	ja
Naturschutzfachlich hochwertige Flächen	Aus FNP	ja
Naturparke	§ 27 BNatSchG	nein
Pflegezonen von Biosphärenreservaten	§ 25 BNatSchG	nein
Alpenplan Zone A + B	Wichtigstes Instrument zum Schutz der bayrischen Alpen, regelt Erschließung	nein
Großräumig (von Siedlungen und überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume		nein
<b>Denkmalschutz und Landschaft</b>		
Bedeutsame / historische Kulturlandschaften	<i>Hier: Donautal oberhalb Regensburg</i>	ja
Baudenkmäler	i.S.v. Art. 4 BayDSchG	ja
Bodendenkmäler	Art. 1 und 7 BayDSchG soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind	ja
Besonders landschaftsprägende Denkmäler		nein

KRITERIUM	BEMERKUNG	Vorhanden
<b>Gewässer und Wasserschutz</b>		
Trinkwasserschutzgebiet Zone II + III (und geplante Gebiete)	Unter Einhaltung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung § 51 ff. WHG (sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten und eine Befreiungslage nicht herbeigeführt werden kann), <i>Hier:</i> — <i>Lengfeld</i> — <i>Erkundungsgebiet Poikam</i> — <i>Matting</i>	<b>ja</b>
Heilquellenschutzgebiete Zone III und Schutzzone A + B	§ 53 WHG (sofern nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann) <i>Hier: Bad Abbach Schwefelbrunnen HB1</i>	<b>ja</b>
Künstliche Gewässer	Sofern sie am natürlichen Abflussgeschehen teilnehmen, hohe ökologische Bedeutung besitzen oder zur Naherholung genutzt werden	<b>nein</b>
<b>Boden</b>		
Böden mit einer überdurchschnittlichen Ertragsfähigkeit von $\geq 75$ (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl)	Entsprechend LfU-Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ <b>nicht relevant bei Agri-PV-Anlagen</b>	<b>ja</b>
Böden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, Ertragsfähigkeit von $\leq 28$ (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl)	Entsprechend LfU-Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“	<b>ja</b>
Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur	Voraussetzung: Förderung einer nachhaltigen Regeneration von Moorböden	<b>nein</b>
<b>Regionalplan</b>		
Vorranggebiete	Gemäß Regionalplan — <i>Vorranggebiet für Bodenschätze</i> — <i>Vorranggebiet für Wasserversorgung</i>	<b>ja</b>
Vorbehaltsgebiete	Gemäß Regionalplan — <i>Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze</i> — <i>Landschaftliches Vorbehaltsgebiet</i>	<b>ja</b>
Regionale Grünzüge		<b>ja</b>

## GEEIGNETE STANDORTE

Hierbei handelt es sich um Standorte mit geringem Konfliktpotenzial, weshalb diese Flächen vorrangig für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zu verwenden sind.

GEEIGNETE STANDORTE		
KRITERIUM	BEMERKUNG	Vor- handen
<b>Siedlung</b>		
Altlasten und -verdachtsflächen	Unter Berücksichtigung abfall- und boden- schutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen	ja
Versiegelte Konversionsflächen (ge- werblicher und militärischer Nutzung)	<i>Hier: Abaugebiete</i>	ja
Siedlungsbrachen und sonstige brach- liegende, ehemals baulich genutzte Flächen		nein
Abfalldeponien	Unter Berücksichtigung abfall- und boden- schutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen	nein
<b>Verkehrsflächen</b>		
Flächen entlang technischer Infra- struktur / größerer Verkehrstrassen und Lärmschutzeinrichtungen	z.B. Hochspannungsleitungen, Verkehrsflä- chen (Schienenwege, Autobahnen)	ja
<b>Naturschutz / Artenschutz / Landschaftsschutz</b>		
Flächen mit erheblich beeinträchtigter Lebensraumfunktion	Nicht gesondert aufgeführt, da über andere Kriterien bereits abgedeckt	--
Bündelung von PV-Anlagen und Windenergieanlagen	<i>Hier: Geplante Windenergieanlagen</i>	ja
<b>Boden</b>		
Böden mit einer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit von > 28 und < 75 (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl)	Entsprechend LfU-Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“	ja